

Niederschrift

über die Sitzung des Sozial- und Seniorenausschusses der Stadt Eschweiler am 19.08.08
17.30 Uhr, in der Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler-Ost, Moselstr. 10, 52249 Eschweiler.

Anwesend waren

a) Ratsmitglieder

SPD:

Agnes Zollorsch, Stephan Löhmann, Dieter Könnike , Wilhelm Koch, Dieter Weis-
haupt,

CSL:

Regina Faschinger, Othmar Krauthausen, Erika Lennartz (bis Top A 7)

CDU:

Frank Kortz

b) Sachkundige Bürger

SPD:

Dieter Monger, Angelika Zimmermann

CDU:

Jacqueline Mertens, Ruth Felber

UWG:

Peter Schubert

Bündnis 90/Die Grünen:

Marlene von Wolff

FDP:

Dorothea Weißels

c) Sachkundige Einwohner:

Gerd Becker, Mariethres Kaleß, Wilfried Pinhammer, Désirée Müller

d) Verwaltung

Manfred Knollmann
Winfried Effenberg
Jürgen Rombach
Dietmar Röhrig
Stefan Graaf
Gabriele Mommertz
Lisa Trienekens

Michaela Zentis – Schriftführerin

e) Gäste

Peter Brendel
Ute Fischer
Annette Groneberg

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1) Bestellung von Schriftführern
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Förderperiode Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS) – Abschlussbericht
- A 4) Sachstandsbericht zur Stadteilerneuerung Eschweiler-Ost
-Mündlicher Bericht
- A 5) Gemeinsamer Jahresbericht der Pflegeberatung, Wohnberatung und des
Demenz-Service- Zentrums der Verbraucherzentrale NRW
- A 6) Jahresbericht 2007 der ARGE im Kreis Aachen
- A 7) Beschäftigungsförderung für leistungsgeminderte Arbeitssuchende
- A 8) Förderrichtlinie der Stadt Eschweiler zur Förderung des Mehrgenerationen-
wohnens im Stadtgebiet
- A 9) Controllingbericht SGB XII – SGB II für die Jahre 2005-2007
- A 10) Anfragen und Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Anfragen und Mitteilungen

Sitzung

A Öffentlicher Teil

Frau Zollorsch eröffnet zunächst die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Besonders begrüßt Sie die anwesende Presse, die Verwaltung, die Vertreter der ARGE Herrn Graaf und Frau Mommertz, Herrn Röhrig von der Liegenschaftsabteilung sowie Frau Trienekens. Sie stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Punkt A 1 der Tagesordnung

Bestellung von Schriftführern

Zu Schriftführer für die Sitzungen des Sozial- und Seniorenausschusses werden Frau Brigitte Pollmer und Herr Thomas Guss einstimmig bestellt.

Zu Punkt A 2 der Tagesordnung

Genehmigung einer Niederschrift

Die Niederschrift wird mit einer Enthaltung (Herr Kortz) einstimmig genehmigt.

Zu Punkt A 3 der Tagesordnung

Förderperiode Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS) – Abschlussbericht

Nach allgemeinem Lob von Seiten des Ausschusses für die bisherige Arbeit wird der Abschlussbericht zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfragen erklärt Herr Rombach, dass für 2009 bereits weitere Förderung beantragt wurde und auch Gelder im ESF eingeplant wurden. Wie aber die Förderung erfolgen wird, ist noch offen. Der Ausschuss wird aber zeitnah unterrichtet werden.

Zu Punkt A 4 der Tagesordnung

Sachstandsbericht zur Stadteilerneuerung Eschweiler-Ost -Mündlicher Bericht

Frau Trienekens, Frau Fischer und Frau Groneberg informieren den Ausschuss mit Hilfe der ausgestellten Informationstafeln über die bisherige Entwicklung im Rahmen der Stadteilerneuerung Eschweiler-Ost.

Frau Trienekens zeigt dabei nochmals die Entwicklung der gesamten Stadteilerneuerung seit Beginn 2004 auf. Dabei werden die einzelnen Projekte, die bisher begonnen und tlw. bereits abgeschlossen sind nochmals erläutert. Die Stadteilerneuerung hat bereits zu einer Stabilisierung des Stadtteils geführt, auch wenn sie erst Ende 2009 abgeschlossen sein wird.

Auch Frau Fischer zeigt auf, dass die Menschen im Stadtteil die eigenen Ressourcen nutzen, wenn ihnen entsprechende Angebote bereitgestellt werden. Sie führen in Projektgruppen, Interessengemeinschaften weitere Aufgaben gemeinsam durch. Ein Ziel ist es nun die verschiedenen Gruppen zusammenzuführen, damit ein gemeinschaftliches Handeln für und im Stadtteil erfolgt.

Frau Groneberg vom Stadtteilmanagement verteilt Flyer in denen u.a. einzelne Arbeitskreise vorgestellt werden. Ein Ziel besteht nun u.a. darin, die ansässigen Gewerbebetriebe, Träger und Institutionen zu vernetzen und an Projekten zu beteiligen.

Herr Koch weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zwei neu gestalteten Spielplätze von den Bürgern des Stadtteils betreut werden.

Herr Löhmann bedankt sich für die gute Arbeit die bisher geleistet wurde und bedauert den Ablauf des Vorzeigeprojektes im Jahr 2009.

Frau Zollorsch dankt den Rednerinnen für ihre Ausführungen und die gute Arbeit.

Zu Punkt A 5

Gemeinsamer Jahresbericht der Pflegeberatung, Wohnberatung und des Demenz-Service- Zentrums der Verbraucherzentrale NRW

Herr Löhmann erklärt sich für befangen und stimmt nicht mit ab.

Frau Zollorsch bittet die Verwaltung, die Verbraucherzentrale zu befragen, woraus die Steigerung der Zahlen in der Wohnberatung resultiert und wer diese in Anspruch nimmt. Weiter soll erfragt werden, ob bereits Nachfragen zum persönlichen Budget erfolgt sind und ob die Verbraucherzentrale dies für sinnvoll hält.

Frau von Wolff teilte mit, dass sie selbst die Wohnberatung getestet habe und diese nur jedem empfehlen könne.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage einstimmig zur Kenntnis.

Zu Punkt A 6

Jahresbericht 2007 der ARGE im Kreis Aachen

Herr Graaf erläutert zunächst, den Sachstand aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils. Danach steht die neue Rolle der ARGE noch nicht fest. Sie soll möglicherweise Dienstherrenfähigkeit bekommen, aber ob sie eine Bundes- oder Landesbehörde sein wird, ist noch unklar. Diese Regelung soll voraussichtlich Ende 2008 vom zuständigen Ministerium getroffen werden.

Er teilte weiter mit, dass die ARGE Kreis und ARGE Stadt Aachen im Rahmen der Städteregion fusionieren werden. Er wird sich weiter für eine dezentralisierte Aufgabenwahrnehmung einsetzen.

Der Rückgang der Arbeitslosenquote bei den Jugendlichen um 52 % partizipiert am Arbeitsaufschwung, der Wirtschaftsförderung und auch an der nach 3 Jahren professionelleren Arbeit der Fallmanager. Dennoch verbleiben Jugendliche in der Betreuung, weil sie keinen Schulabschluss oder eine Ausbildung nachweisen können.

Es besteht eine hohe Fluktuation in den Bedarfsgemeinschaften. So werden „Neufälle“ schnell wieder vermittelt, Langzeitarbeitslose jedoch aufgrund der verschiedensten Hemmnisse sehr schwer.

Als strukturelles Problem sieht er auch die „Aufstocker“, die neben ihrem Erwerbseinkommen Leistungen beziehen.

Weiter sieht er Probleme durch die hohen Energiepreise. Zwar wurden die Heizkostenhöchstbeträge angepasst, jedoch sind verstärkt Fälle mit Stromrückständen aufgetreten.

In diesem Zusammenhang erklärt Herr Löhmann, dass z.B. EON einen Sozialstromtarif vorhält, wenn ein RF im Schwerbehindertenausweis enthalten ist. Die Verwaltung sollte ermitteln, welche Möglichkeiten in Eschweiler bestehen, einen Sozialtarif bei den Stromversorgern zu erhalten.

Zu den Jugendlichen ohne Schulabschluss teilte Herr Weishaupt mit, dass er es bedauerlich findet, das Fördermittel für die Initiativen zur Förderung Jugendlicher zukünftig nicht mehr zur Verfügung gestellt werden sollen.

Hier teilt Herr Graaf mit, dass auch die ARGE solche Maßnahmen nicht mehr durchführen kann, da ein Streit zwischen Bund und Ländern bzgl. der Zuständigkeit für Schulabschlüsse entbrannt ist. Daher werden im SGB II solche Mittel nicht mehr bereitgestellt.

Frau Kaleß möchte wissen, ob es sich beim Rückgang an Jugendlichen um tatsächliche Zahlen handelt. Sie hat festgestellt, dass z.B. das ASA –Projekt nach der Umstrukturierung nun Probleme hat, die entsprechenden Klienten zu finden.

Nach Aussagen des Herrn Graaf sei jedoch ein tatsächlicher Rückgang zu verzeichnen. Da übergeordnete Stellen arbeitsmarktpolitische Strukturen anpassen führe dies jedoch in administrativem Bereich zu Schwierigkeiten und auch zu Rückschritten.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Zu Punkt A 7

Beschäftigungsförderung für leistungsgeminderte Arbeitssuchende

Herr Graaf und Herr Brendel erläutern mit einer Power-Point-Präsentation die Vorlage. Die Präsentation ist als Anlage nochmals beigefügt.

Die Voraussetzungen der Förderung beinhaltet § 16 a SGB II, der ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

Eine Liste der Ansprechpartner für Arbeitgeber im Zusammenhang mit § 16 a SGB II wurde durch die ARGE zur Verfügung gestellt und ist der Niederschrift beigefügt.

Frau Mommertz teilte für die ARGE Eschweiler mit, dass bereits jetzt 52 Kunden für § 16 a SGB II vorgesehen sind, die nach der Aktivierung direkt in die Förderung kommen könnten und bereits 69 Personen unmittelbar gefördert werden könnten, wenn Stellen da wären.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Zu Punkt A 8

Förderrichtlinie der Stadt Eschweiler zur Förderung des Mehrgenerationenwohnens im Stadtgebiet

Im Punkt 1.2 der Förderrichtlinie wird festgelegt, dass der Bürgermeister Entscheidungen über die Zuwendungen trifft.

Als Anregung für die Verwaltung wäre diese Aufgabe der Wirtschaftsförderung zuzuordnen.

Die Förderrichtlinie zur Förderung des Mehrgenerationenwohnens im Stadtgebiet wird einstimmig beschlossen.

Zu Punkt A 9

Controllingbericht SGB XII – SGB II für die Jahre 2005-2007

Herr Effenberg erläutert nochmals kurz die Vorlage und verweist auf den Bericht zum SGB XII für das Jahr 2007. Er wird für 2008 den nächsten Bericht vorlegen und prognostiziert bereits eine weitere Fallzahlsteigerung.

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Zu Punkt A 10

Anfragen und Mitteilungen

Herr Knollmann teilt mit, dass die Stadt Eschweiler zur Koordination der Seniorenarbeit nun Herrn Effenberg als Seniorenbeauftragten der Stadt Eschweiler benannt hat. Es ist ein Aufgabengebiet, das noch wachsen wird. Er bat um Unterstützung des Seniorenbeauftragten durch den Ausschuss.

Herr Effenberg stellt die Aufgaben kurz vor und verteilt Flyer hierzu. Er wird Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren in Eschweiler sein.

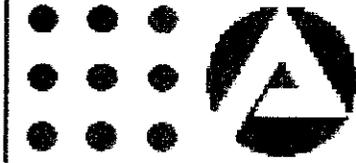
Zur Nachfrage des Herrn Löhmann bzgl. der Arbeitsgruppe „Demografischer Wandel“ teilte Herr Effenberg mit, dass der Organisationsabteilung als zuständige Stelle aus

allen Ämtern Mitarbeiter benannt wurden, die zu einer ersten Sitzung im Sept. 08 eingeladen werden. Hieran wird er auch als Seniorenbeauftragter teilnehmen.

In Folge der Auflösung der Versorgungsämter und der Aufgabenverteilung an den Kreis Aachen/Stadt Aachen bat Herr Koch darum, den zuständigen Mitarbeiter des Versorgungsamtes beim Kreis Aachen (Herr Ruge) einzuladen, damit er die aktuellen Aufgaben und Ansprechpartner einmal vorstellen könne.

ARGE im Kreis Aachen

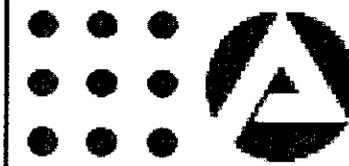
Kreis Aachen



Vorfahrt für Arbeit

**Öffentlich geförderte Beschäftigung
für
leistungsgeminderte Arbeitssuchende
im Kreis Aachen**

Eschweiler, 19. August 2008



Aktuelle Situation

**Im Juli 2008 waren bei der ARGE im Kreis
Aachen**

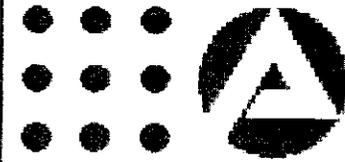
10.112 Personen arbeitslos gemeldet (Vorjahr 12.297)

hiervon

5.758 Langzeitarbeitslose (Vorjahr 7.071),

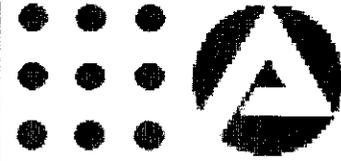
d. h. diese Menschen sind 12 Monate und länger ohne
Beschäftigung

Eschweiler: insgesamt 2.926 Arbeitslose/1.488 LZA
davon SGB II: 2.265 / 1.336 Langzeitarbeitslose



-
- **Langzeitarbeitslosigkeit verursacht neben den Transferleistungen weitere Kosten:**
 - **Menschen bleiben dauerhaft ausgegrenzt**
 - **Kinder und Familienangehörige sind betroffen**
 - **gesundheitl. Beeinträchtigungen, Sucht,**
 - **Verschuldung, Straffälligkeit**
 - **Einnahmefälle für das Gemeinwesen**

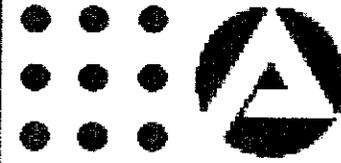
 - **Bestehende Arbeitsmarktinstrumente zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt greifen bei Langzeitarbeitslosen nur bedingt**



**Langzeitarbeitslosen die Deckung ihres
Lebensunterhaltes durch
Erwerbseinkommen ermöglichen**

**Hilfebedürftigkeit über Generationen
unterbrechen**

**Vorbildfunktion der Elterngeneration für
ihre Kinder sicherstellen**

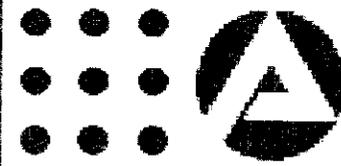


**gesellschaftlich akzeptierte und dem
Gemeinwohl dienende Arbeit
sicherstellen**

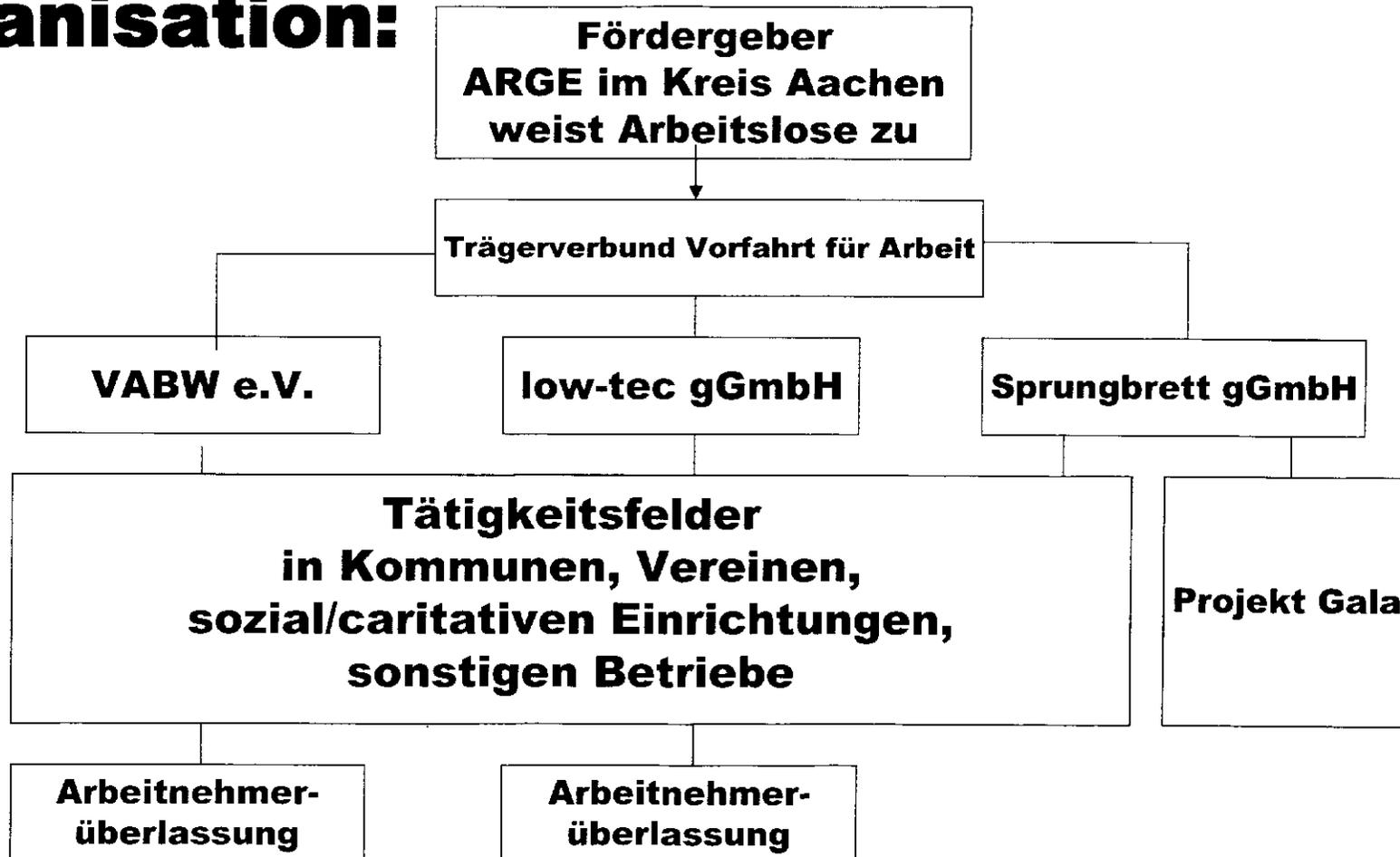
**Keine Konkurrenz zu bestehenden
Beschäftigungsverhältnissen**

**Transparente Struktur des „Forderns und
Förderns“**

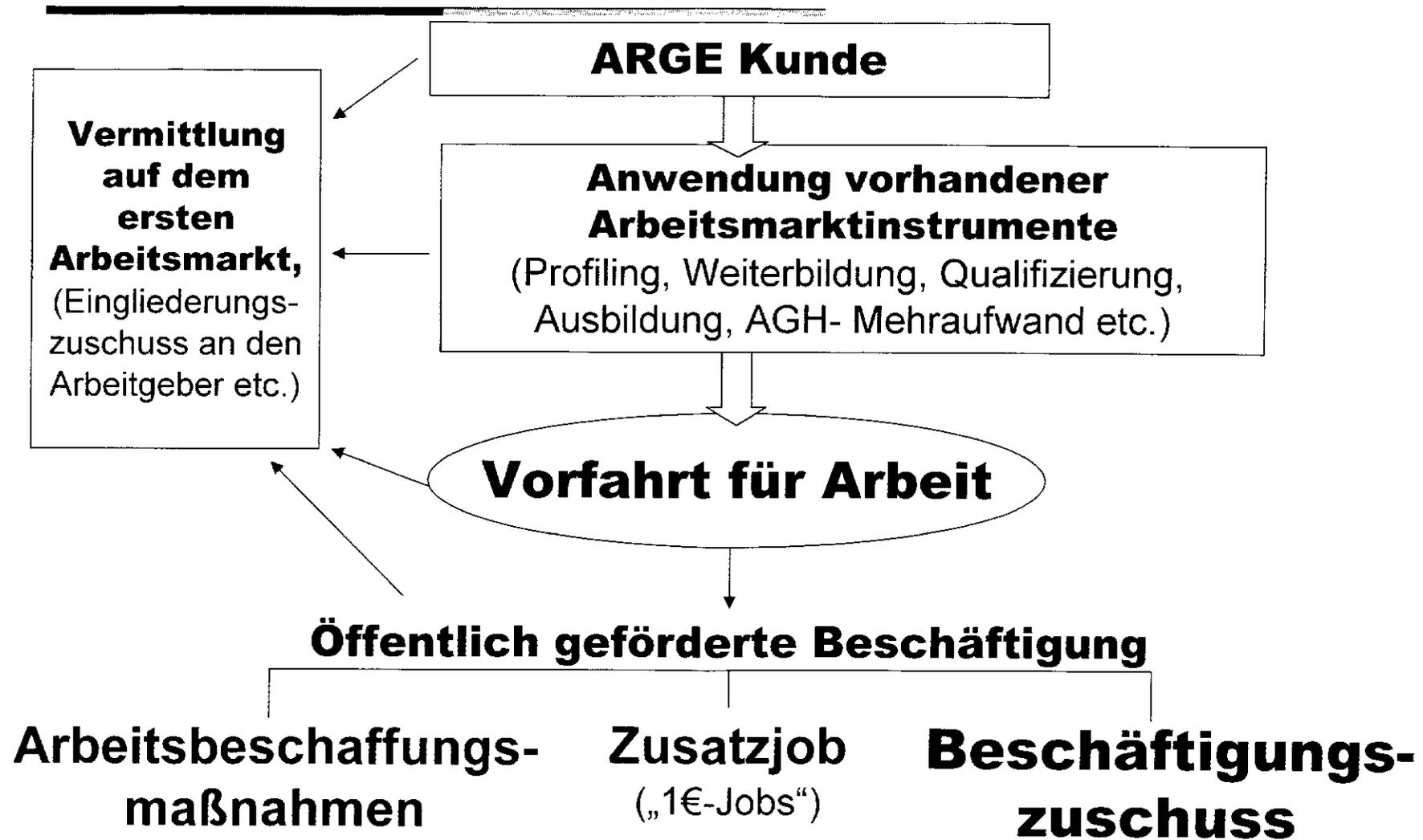
**Entwicklung und ggf. Vermittlung in den
ersten Arbeitsmarkt**

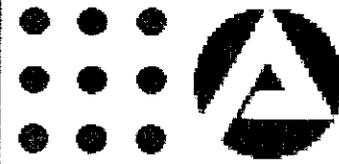


Organisation:



Förderstruktur aus Kundensicht

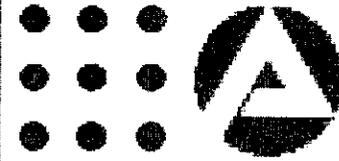




Trägerverbund

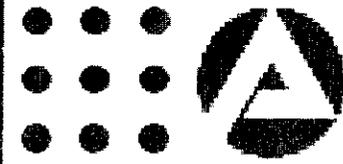
Der Trägerverbund gewährleistet

- **Aufbau und Pflege eines Netzwerkes**
- **Projektentwicklung und -umsetzung mit Kooperationspartnern**
- **geringen Verwaltungsaufwand (ein Ansprechpartner)**
- **transparente Förderstrukturen**



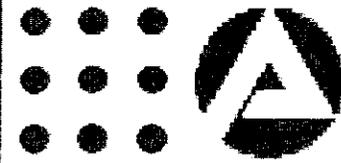
Der Trägerverbund gewährleistet

- Transparenz in den Tätigkeitsfeldern**
- einheitlichen Sozialtarif,
gestaffelte Entlohnung nach Tätigkeit**
- am Bedarf des Beschäftigten orientierte
Anleitung und Qualifizierung**



Tätigkeitsfelder / Einsatzfelder

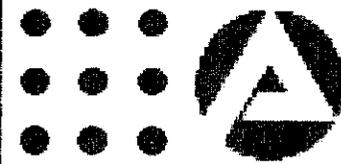
- ✓ **In der Kommune anfallende Aufgaben wie Ordnungsdienste, Grünflächenpflege und Instandhaltung öffentlicher Gebäude**
- ✓ **Aufgaben in caritativen und sozialen Einrichtungen**
- ✓ **Aufgaben in den Bereichen, Sport, Kultur und Kirche, Tourismus und Erholung (Bürgerarbeit)**
- ✓ **nichtinvestive freiwillige Kommunalaufgaben**



Beschäftigungszuschuss

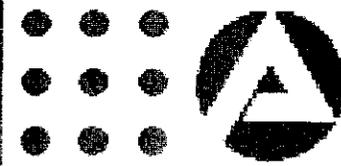
§ 16a SGB II

- **Übergangsfrist bis 31.3.2008: bis dahin nur gemeinnützige/zusätzliche Beschäftigungen förderbar**
- **Für den Kreis Aachen stehen 3.052.000 € zur Verfügung**



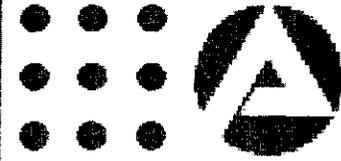
Anspruchsvoraussetzungen § 16a SGB II

- Langzeitarbeitslos i.S. des § 18 SGB III (mind. 18 Jahre alt)
- mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse z.B.:
 - Lebensalter
 - Migrationshintergrund
 - fehlende schulische oder berufliche Qualifikation
 - gesundheitliche Einschränkungen
 - Suchtprobleme
 - Schuldenprobleme
- mindestens 6 Monate intensive Betreuung,
- Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen
- Integration in Erwerbstätigkeit auf dem 1. AM für mindestens die nächsten 24 Monate nicht möglich ist → fundierte Prognose!
- Arbeitsvertrag mit mindestens tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung, in der Regel Vollzeitätigkeit (mind. aber 50% BU)
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mind. die Hälfte der vollen Arbeitszeit.



Förderumfang

- Beschäftigungszuschuss **bis zu 75%** des tariflichen/ortsüblichen Arbeitsentgelts, erhöht um einen pauschalierten Anteil des Arbeitgebersozialversicherungs-Beitrages (Arbeitgeber-Brutto)
- Zuschuss für begleitende Qualifizierung (bis 12x 200€)
- in begründeten Einzelfällen einmaliger Zuschuss zu den notwendigen Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten
- Investitionskosten sind nicht förderfähig!
- Förderdauer 24 Monate, danach unbefristete Förderung möglich, ggf. angepasst an verbesserte Leistungsfähigkeit



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Ergänzende Zuschüsse

Während der Beschäftigung nach § 16 a SGB II können auch Zuschüsse für eine auf den Arbeitsplatz bezogene begleitende Qualifizierung gezahlt werden. Notwendige Kosten für besonderen Aufwand zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten, ausgenommen Investitionskosten, können im Einzelfall und einmalig gewährt werden.

Weitere Informationen

Haben Sie weitere Fragen oder benötigen Sie Unterstützung - beispielsweise bei der Vorauswahl der Bewerber und deren konkretem Ansatz in Ihrem Betrieb? Oder benötigen Sie Hilfe bei der Beantragung der Förderleistungen und der Nachbetreuung der Bewerber?

Ihre Ansprechpartner in der ARGE oder Agentur helfen Ihnen gerne weiter.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
April 2008

www.arbeitsagentur.de

Individuelle
Beschäftigungszuschüsse
nach § 16a SGB II

SGB II
Sozialgesetzbuch II

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER



Förderung mit
JobPerspektive

JobPerspektive

Sie bieten einen Arbeitsplatz und möchten gleichzeitig Langzeitarbeitslosen den Wiedereinstieg ins Berufsleben ermöglichen? Wir unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben.

Profitieren Sie von der neuen "JobPerspektive" - durch individuelle Beschäftigungszuschüsse.

Wenn Sie langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige sozialversicherungspflichtig beschäftigen, dann geben Sie nicht nur ihnen eine neue Chance. Es lohnt sich auch für Sie.

Denn seit dem 01. Oktober 2007 werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einem besonders hohen Zuschuss gefördert, wenn dadurch Personen mit mehreren Vermittlungseinschränkungen einen neuen Arbeitsplatz erhalten.

Die gesetzliche Grundlage dafür bietet Paragraph 16a des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II).

Die Förderung hat das Ziel, die angesprochenen Personen längerfristig bzw. dauerhaft im Arbeitsmarkt zu integrieren.



Förderungsfähige Personen

Der Beschäftigungszuschuss kann gewährt werden, wenn Sie langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige mit mehreren Vermittlungseinschränkungen einstellen, die mindestens 18 Jahre alt sind und die voraussichtlich in den nächsten 24 Monaten ohne diese Förderung nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden. Ihre Ansprechpartner in der ARGE oder Agentur ermitteln, ob Ihre Bewerber nach dem SGB II gefördert werden können.

Tätigkeitsbereiche

Ab dem 1. April 2008 sind grundsätzlich alle Tätigkeiten und Arbeitsfelder förderungsfähig.

Höhe des Beschäftigungszuschusses

Die Förderhöhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Sie kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen. Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder - wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet - das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt. Dazu gehören auch mögliche Einmalzahlungen und der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, jedoch ohne den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Denn durch das geförderte Beschäftigungsverhältnis kann die angestellte Person keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Dauer des Beschäftigungszuschusses

Der Beschäftigungszuschuss kann zunächst bis zu 24 Monaten gewährt werden. Nach Ablauf dieser ersten Förderphase kann der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet gezahlt werden, wenn auch dann eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für den Arbeitnehmer innerhalb der folgenden 24 Monate ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Leistungen zur Beschäftigungsförderung

§ 16a SGB II eingefügt ab 01.10.2007

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Voraussetzung ist, dass

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und
4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.

Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden

1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie
2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderdauer beträgt

1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förde

rung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist,

2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer.

(5) Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

(6) Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. vom Arbeitnehmer, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,
2. vom Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011.

Ansprechpartner für Arbeitgeber im Zusammenhang mit § 16 a SGB II – Förderung

Frau Fuchs	02405 - 489041	e-mail: Fuchs@sprungbrett-aachen.de
Frau Thienert	02405 – 489032	e-mail: Thienert@sprungbrett-aachen.de
Herr Fiala	02405 – 489031	e-mail: Fiala@sprungbrett-aachen.de